

Sitzungsprotokoll

Gemeinde Breitenburg		
Gremium Gemeindevertretung		
Tag	Beginn	Ende
01.12.2008	17.00 Uhr	18.00 Uhr
Ort Gaststätte „Breitenburger Fähre“ 25524 Breitenburg		

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

gez. Ranzau
Vorsitzende

gez. Haffner
Protokollführer

Teilnehmerverzeichnis

zum Protokoll der Sitzung
der **Gemeindevertretung Breitenburg**

am 01.12.2008

Mitglieder KWG:	anwesend	
	<u>ja</u>	<u>nein</u>
Ranzau, Elke	X	
Skerswetat, Dietrich		X
Graf zu Rantzau, Breido		X
Schwiering, Wilhelm	X	
Dömmling, Heinz	X	
Obermüller, Dieter	X	
Hülsemann, Klaus-Peter		X
Ørntoft, Ute	X	
Mitglieder SPD:		
Mühle, Rita	X	
Meier, Karl-Heinz	X	
Pallapies, Sonja	X	

Ferner anwesend:

LVB Jörgensen

Herr Haffner als Protokollführer



den 18.11.2008

Einladung

zur Sitzung

Gemeindevertretung Breitenburg	Datum Mo., 01.12.2008	Uhrzeit 17.00 Uhr
Sitzungsort Gaststätte „Breitenburger Fähre“ in 25524 Breitenburg	öffentlich X	nichtöffentlich O

Tagesordnung

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilungen der Bürgermeisterin
4. Öffentlichkeit der Finanzausschusssitzungen
- s. anl. Antrag der SPD-Fraktion -
5. Zusammenlegung des Sozialausschusses mit dem Kultur- und Sportausschuss
- s. Sitzung des Sozialausschusses vom 14.01.2008 -
6. Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2007
- s. Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung vom 17.09.2008 -
7. Neufassung der Hundesteuersatzung
- s. Drucks. Nr. 10/2008 und Sitzung des Finanzausschusses vom 19.11.2008 -
8. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2008
- s. Drucks. Nr.11/2008 und Sitzung des Finanzausschusses vom 19.11.2008 -
9. Beratung über den 1. Nachtragshaushaltsplan 2008
- s. Sitzung des Finanzausschusses vom 19.11.2008 -
10. Zuschusserhöhung für soziale Zwecke ortsansässiger Vereine
- s. Sitzung des Finanzausschusses vom 19.11.2008 -
11. Finanzierung einer zusätzlichen pädagogischen Kraft im Ev. Kindergarten Samenkorn
- s. Sitzung des Finanzausschusses vom 19.11.2008 -
12. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009
- s. Sitzung des Finanzausschusses vom 19.11.2008 -
13. Investitionsplanung für den Planungszeitraum 2008 - 2012
- s. Sitzung des Finanzausschusses vom 19.11.2008 -
14. Ehrung
15. Mitteilungen und Anfragen

gez. Ranzau
Bürgermeisterin

Die Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung fest.

Zu Pkt. 1: Anträge zur Tagesordnung

Es wird der Dringlichkeitsantrag gemäß § 4 Abs. 3 der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Breitenburg vom 03.12.1990 gestellt, den

Pkt. 12: Anschaffung eines „Mobilfahrzeuges“ für den Bauhof

und den

Pkt. 15 Verkauf des alten Tragkraftspritzfahrzeuges (TSF)

in die Tagesordnung aufzunehmen.

Die Dringlichkeit wird anerkannt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die weiteren Punkte rücken entsprechend.

Weitere Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Zu Pkt. 2: Einwohnerfragestunde

Es sind keine Wortmeldungen festzustellen.

Zu Pkt. 3: Mitteilungen der Bürgermeisterin

Frau Bürgermeisterin Ranzau macht folgende Mitteilungen:

- § Seit der letzten Sitzung der Gemeindevertretung hatten die Gemeindevertreter Breido Graf zu Rantzau und Wilhelm Schwiering Geburtstag. Frau Bürgermeisterin Ranzau hat im Namen Aller Glückwünsche überbracht. Ebenfalls hat sie einem erkrankten Gemeindevertreter gute Wünsche zur Genesung übermittelt.
- § Seit vergangenem Samstag funktioniert die Straßenbeleuchtung im Birkenweg wieder. Entgegen aller Planungen ist in einem der ehemaligen Feldweibelhäuser ein Stromkasten eingebaut worden, von dem die Laternen gespeist werden. Voraussichtlich wird dieses günstiger sein, da der Aufwand relativ gering ist.
- § Die Tannenbaumbeleuchtung an der ARAL-Tankstelle hat jetzt einen FI-Schutzschalter. Bürgermeisterin Ranzau bedankt sich bei Herrn Pallapies, dass er sich dieses Problems angenommen hat.
- § Der Pachtvertrag zwischen der Stiftung Naturschutz und der BIMA in Sachen Beweidung und Nachnutzung auf dem Standortübungsplatz ist geschlossen. Beim Arbeitskreis „Konversion“ am 03.12. wird Näheres berichtet.
- § Die europaweite Ausschreibung des Konversionsgeländes steht kurz bevor. Wenn nicht noch Unvorhergesehenes eintrifft, soll in diesem Monat die Ausschreibung starten. In dieser Ausschreibung ist auch ein kurzer Text enthalten, den der Konversionsmanager Schmidt in Absprache mit Vertretern des Amtes und der Gemeinde erstellt hat, in dem die Vorstellungen der Gemeinde zur möglichen Bebauung Ausdruck verliehen wird, so-

wie die Ankündigung einer Folgelastenvereinbarung mit dem Käufer.

- § In der letzten Sitzung der Gemeindevertretung wurde darüber diskutiert, ob die Gemeindevertreter Verkehrsschilder für Veranstaltungen, die nicht gemeindlicher Art sind, aufstellen sollten. Der Einsatz am Wochenende dauert 4 - 5 Stunden. Der BSC sieht Probleme dabei, diese Kosten dem Veranstalter in Rechnung zu stellen. Es wurde sich darauf geeinigt, dass der Bauhof die benötigten Schilder zur Verfügung stellt, diese aber von Mitarbeitern des BSC abgeholt, aufgestellt und abgebaut werden - und zwar zu den gesetzlich vorgeschriebenen Zeiten.
- § Mit den Breitenburger Jugendlichen ist die Gemeinde „am Ball“. Die abzuleistenden 20 Arbeitsstunden sind fast abgearbeitet. Am kommenden Wochenende werden die Jugendlichen noch mit beim Auf- und Abbau des Weihnachtsmarktes helfen. Auch die Feuerwehr hat sich der Jugendlichen angenommen und zwei Nachmittage mit Putzen und anschließender Fahrt im Feuerwehrfahrzeug verbracht. Im Januar wird der Ausschuss nach einem geeigneten Platz für den Jugendtreff suchen und alle 10 - 17-jährigen zum „Wintergrillen“ im Februar einladen.
- § Am 18. November fand das offizielle Gespräch zum Thema „Kindergartenerweiterung“ zwischen Kommune und Kirche statt. Bürgermeisterin Ranzau berichtet hierzu.
- § Die Breitenburger Heidesänger haben auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 25.11. dieses Jahres die Auflösung des Chores zum 31.12.2008 beschlossen. Frau Ranzau bedankt sich bei der Vorsitzenden für ihren jahrelangen Einsatz.
- § Die Sparkasse hat eine größere Geldsumme zugesagt, die mit in die Kinder -und Jugendarbeit fließen soll.
- § Der Kämmerer des Amtes hat darauf hingewiesen, dass am 15. Dezember „Kassenschluss“ ist.

Zu Pkt. 4: Öffentlichkeit der Finanzausschusssitzung

Die SPD-Fraktion hat mit Antrag vom 01.09.2008 beantragt, zukünftig den Finanzausschuss öffentlich tagen zu lassen. Der Antrag wird von Frau Mühle eingehend begründet.

Herr Obermüller stellt die Argumente der KWG-Fraktion dar. Die KWG spricht sich gegen die öffentliche Tagung des Finanzausschusses aus.

Frau Ranzau stellt folgenden Antrag der SPD-Fraktion zur Abstimmung:

Zukünftig soll der Finanzausschuss, wie alle anderen Ausschüsse - mit Ausnahme des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung - öffentlich tagen. Die Hauptsatzung der Gemeinde Breitenburg ist entsprechend zu ändern. Die Amtsverwaltung wird gebeten, die Satzungsänderung vorzubereiten und zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zur Beratung vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis: 3 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen**

Damit ist der Antrag der SPD-Fraktion abgelehnt.

Zu Pkt. 5: Zusammenlegung des Sozialausschusses mit dem Kultur- und Sportausschuss

Am 14.01.2008 hat sich bereits der Sozialausschuss mit dieser Thematik befasst. Ein Beschlussantrag zur Zusammenlegung der beiden Ausschüsse wurde mit 3 Ja-Stimmen, 3

Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung abgelehnt. Für und Wider werden kontrovers diskutiert. Frau Mühle verteilt eine ausgearbeitete Vergleichsberechnung.

Beschluss:

Die Beschlussfassung wird vertagt. Interfraktionell soll nochmals beraten werden.

Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -

Zu Pkt. 6: Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2007

Die Gemeindevertretung beschließt die Jahresrechnung vorbehaltlos.

Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -

Zu Pkt. 7: Neufassung der Hundesteuersatzung

Allen Gemeindevertretern liegt die Sitzungsvorlage Drucks.-Nr. 10/2008 vor. Die Gemeindevertreter sprechen sich für die Einführung der Kampfhundesteuer aus. Der Steuersatz für einen Kampfhund soll 1.000,00 € pro Jahr betragen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die **anliegende** Neufassung der Satzung der Gemeinde Breitenburg über die Erhebung einer Hundesteuer.

Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -



Satzung
der Gemeinde Breitenburg
über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 01.12.2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Hunde im Sinne des Absatzes 1 sind auch gefährliche Hunde (sog. Kampfhunde). Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:

American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bulmastiff, Bullterrier, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Kaukasischer Ovtsharka, Mastiff, Mastino Espanol und Mastino Napoletano.

- (3) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten ferner:
1. Hunde, die durch rassespezifische Merkmale, Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft, insbesondere Beißkraft und fehlende Bisslösung besitzen,
 2. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
 3. Hunde, die außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben,
 4. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungstaktik gebissen haben, und
 5. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh oder andere Tiere hetzen oder reißen.
- (4) Über das Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde im Rahmen der Landesrechtlichen Vorschriften.

§ 2
Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 4

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den 1. Hund	80,00 €
für den 2. Hund	115,00 €
für jeden weiteren Hund	155,00 €

Für gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 beträgt die Steuer im Kalenderjahr 1.000,00 € für jeden Hund.

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
 - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
 - c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - d) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 - e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;

- f) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

§ 6 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecke halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund. Das Halten selbst gezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 7 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 7. Blindenführhunden;
 8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 8 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Ziffer 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 9 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 10 Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umher laufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Er hat die der Gemeinde entstandenen Kosten zu zahlen.

§ 11 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Rechnungsjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides zu entrichten.

§ 11 a Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG zulässig aus den bei der Kämmerereiabteilung des Amtes Breitenburg geführten grundstücksbezogenen Dateien, aus Meldedateien des Einwohnermeldeamtes des Amtes Breitenburg und den vom Tierschutzverein Itzehoe geführten Büchern über Bestand, Erwerb und Veräußerung der untergebrachten Hunde: Namen und Anschriften der bisherigen, derzeitigen und künftigen Hundehalter sowie Anzahl der gehaltenen Hunde.
- (2) Soweit es nach dieser Hundesteuersatzung im Einzelfall erforderlich ist, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.
- (3) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Breitenburg über die Erhebung der Hundesteuer vom 10.12.90 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit aufgefertigt.

Breitenburg, den

Bürgermeisterin

Zu Pkt. 8: Bericht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2008

Die in der Drucks-Nr. 11/2008 aufgeführten überplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2008 (Ifd. Nr. 2 und 3) werden gemäß § 82 GO zur Kenntnis genommen.
Der Eilentscheidung (Ifd. Nr. 1) wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: - Einstimmig –

Zu Pkt. 9: Beratung über den 1. Nachtragshaushaltsplan 2008

Allen Gemeindevertretern liegt der Entwurf des 1. Nachtragshaushaltsplanes einschließlich Vorbericht und Finanzplanung vor.

Beschluss:

Der Gemeindevertretung beschließt die anliegende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008.

Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Breitenburg für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.12.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
€	€	€	€

1. im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	24.700	---	1.205.000	1.229.700
die Ausgaben	24.700	---	1.205.000	1.229.700

2 im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	---	147.000	437.000	290.000
die Ausgaben	---	147.000	437.000	290.000

Breitenburg, den

- Bürgermeisterin-

Zu Pkt. 10: Zuschusserhöhung für soziale Zwecke ortsansässiger Vereine

Die AWO und das DRK erhalten 2,30 € pro Mitglied. Die AWO und das DRK haben beide jeweils ca. 60 Mitglieder. Die Erhöhung des Zuschusses auf 3,00 € pro Mitglied würde Mehrkosten von ca. 100,00 € verursachen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Zuschuss pro Mitglied ab 2009 von 2,30 € auf 3,00 € zu erhöhen. Der Ansatz für die Haushaltsstelle ist dementsprechend anzupassen.

Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -

Zu Pkt. 11: Finanzierung einer zusätzlichen pädagogischen Kraft im Ev. Kindergarten Samenkorn

Bürgermeisterin Ranzau erläutert das Schreiben des Ev. –Luth. Kirchenkreis Münsterdorf vom 18.07.2008 und den Sachverhalt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt der unbefristeten Beschäftigung der 4 pädagogischen Kraft weiter zuzustimmen, solange die beiden Vormittagsgruppen weiterhin eine Anzahl von 25 Kindern pro Gruppe vorweisen.

Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -

Zu Pkt. 12: Anschaffung eines „Mobilfahrzeuges“ für den Bauhof

Frau Ranzau berichtet, dass die Fa. Mobil Sport -und Öffentlichkeitswerbung für den Bauhof kostenlos ein Fahrzeug mit Werbeflächen (Fiat Doblo / Renault Kangoo) als Kastenwagen oder als Kombi zur Verfügung stellen würde. Es wird keine Werbung für Alkohol, Nikotin, Erotik und Parteien gemacht. Von der Gemeinde sind lediglich die Unterhaltungs- und die Wartungskosten, sowie die Kfz-Steuer zu zahlen.

Vorteil für den Bauhof wäre, dass ein Fahrzeug zur Verfügung stünde, das beide Gemeindeglieder und den 1-Euro-Jobber transportieren könnte und diese „beweglicher“ wären, ohne ihre Privatfahrzeuge mit einbeziehen zu müssen. Die Anschaffung würde nichts kosten.

Die Stadt Itzehoe, der Kreis und der Kirchenkreis haben solche Fahrzeuge seit Jahren in der Nutzung; es liegt eine Referenzliste von anderen Nutzern über den Vertreter der Fa. Mobil vor.

Beschluss:

Es soll versucht werden, ein Fahrzeug für die Gemeinde Breitenburg zu beschaffen. Ggf. findet der Anbieter eine genügende Anzahl Sponsoren. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, das Angebot der Fa. Mobil anzunehmen und einen Pachtvertrag für einen Kombi - wenn möglich mit Anhängerkupplung - für die Dauer von 5 Jahren zu schließen.

Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -

Zu Pkt. 13: Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009

Allen Gemeindevertretern liegt die nachfolgende Veränderungsliste gegenüber der in der Finanzausschusssitzung beschlossenen Fassung der Haushaltssatzung vor.

Veränderungen zum Entwurf (Stand 07.11.2008) des Haushaltsplanes 2009 Breitenburg

HHSt.	Bezeichnung	Bisheriger Ansatz	Neuer Ansatz	Differenz	
	Einnahmen Verwaltungshaushalt				
9000.0100	Gemeindeanteil Einkommenst.	313.800	321.800	8.000	
9000.0120	Gemeindeanteil Umsatzsteuer	17.400	18.000	600	
9000.0910	Ausgleichsleistungen § 31 FAG	31.500	30.800	-700	
9100.2800	Zuführung vom VMH	69.000	61.100	-7.900	
	Summe Veränderungen				0
	Ausgaben Verwaltungshaushalt				
	keine Veränderungen	0	0	0	
	Summe Veränderungen				0
	Einnahmen Vermögenshaushalt				
9100.3100	Rücklagenentnahme	125.500	116.600	-8.900	
	Summe Veränderungen				-8.900
	Ausgaben Vermögenshaushalt				
1300.9350	Erwerb v. bewegl. Vermögen	37.000	36.000	-1.000	
9100.9000	Zuführung zum VWH	69.000	61.100	-7.900	
	Summe Veränderungen				-8.900

Beschluss:

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Veränderungen beschließt die Gemeindevertretung die **anliegende** Haushaltssatzung.

Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -

Haushaltssatzung der Gemeinde Breitenburg für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.12.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.354.200 €
in der Ausgabe auf	1.354.200 €
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	209.800 €
in der Ausgabe auf	209.800 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	2,03 Stellen
--	--------------

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	340 v.H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 der Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 3.000 €.

Breitenburg, den

Bürgermeisterin

Zu Pkt. 14: Investitionsplanung für den Planungszeitraum 2008 – 2012

Allen Gemeindevertretern liegt der Entwurf des Investitionsprogramms für den Planungszeitraum 2008 – 2012 vor.

Weil der Beamer nicht angeschafft werden soll, verringert sich in 2009 die Summe bei Erwerb von beweglichem Vermögen (Feuerwehr) auf 36.000 €.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt das anliegende Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2008 – 2012.

Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -

Investitionsprogramm
der Gemeinde Breitenburg
für den Planungszeitraum 2008 – 2012

<u>2008</u>	Verlegung des Löschwasserhydrantens auf dem Gelände BSC Nordoe	4.000 €
	Anschaffung Spielplatzgeräte	2.000 €
	Ausbau der Vollkanalisation	1.000 €
	Erwerb von beweglichem Vermögen (Bauhof)	1.000 €
	Sockelsanierungen am Tempel Nordoe	2.500 €
	Zuschuss für Investitionen – Instandsetzung Moorkanalbrücke	1.500 €
	Straßenbeleuchtung Birkenweg	7.000 €
<u>2009</u>	Erwerb von beweglichem Vermögen (Feuerwehr)	36.000 €
	Einbau einer neuen Eingangstür für das Feuerwehrgerätehaus	1.000 €
	Anschaffung Spielplatzgeräte	3.000 €
	Erneuerung der Rohrunterführung Lehmkuhl	6.000 €
	Erneuerung der Abwasserschieber der Pumpstation „Schwarzer Dorn“	1.500 €
	Ausbau Vollkanalisation	1.000 €
	Kanalanschluss für 2 Grundstücke Birkenweg	10.000 €
	Zuschüsse für Investitionen an den BSC Nordoe	7.000 €
	Erwerb von beweglichen Vermögen (Bauhof)	2.500 €
<u>2010</u>	Erwerb von beweglichem Vermögen (Feuerwehr)	12.000 €
	Ausbau der Vollkanalisation	1.000 €
<u>2011</u>	Erwerb von beweglichem Vermögen (Feuerwehr)	6.000 €
	Ausbau der Vollkanalisation	1.000 €
<u>2012</u>	Erwerb von beweglichem Vermögen (Feuerwehr)	6.000 €
	Ausbau der Vollkanalisation	1.000 €

Kosten für ein Umbau bzw. Neubau eines Feuerwehrgerätehauses lt. Mittelanmeldung Feuerwehr in 2010 sowie Neuanschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges nicht berücksichtigt.

Zu Pkt. 15: Verkauf des alten Tragkraftspritzfahrzeuges (TSF)

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Das alte Fahrzeug soll nicht mehr repariert werden, da eine Reparatur unwirtschaftlich wäre. Das alte TSV soll verkauft werden. Es wird ein Verkaufserlös von 2.000 € erwartet.

Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -

Zu Pkt. 16: Ehrung

Bürgermeisterin Ranzau berichtet über die Verleihung der Freiherr von Stein-Medaille, die am 27. Oktober d. J. an Herrn Hermann Milde verliehen wurde.

Die Freiherr von Stein-Medaille ist eine Auszeichnung, die vom Land Schleswig-Holstein an Bürger verliehen wird, die sich insbesondere um die Kommunalpolitik verdient gemacht haben. Die KWG-Fraktion hat im Einvernehmen mit der SPD-Fraktion Herrn Milde für diese besondere Auszeichnung vorgeschlagen.

Frau Ranzau gratuliert Herrn Milde, spricht ihm nochmals Dank und Anerkennung für die langjährige ehrenamtliche Tätigkeit als Gemeindevertreter und Bürgermeister aus und überreicht ein Geschenk.

Herr Milde bedankt sich für die Ehrung.

Zu Pkt. 17: Mitteilungen und Anfragen

- Seniorenweihnachtsfeier im Schloss am 03.12.2008
- Weihnachtsmarkt in der BSC-Halle am 07.12.2008 (Aufbau am 06.12.)
- Schredderaktion am 28.02.2009 (Samstag)
- Frau Ranzau verteilt die Zeitschrift „Der Gemeinderat“
- Herr Milde überbringt Grüße des Kommandeurs des Lazarettregiments 11 aus Seeth, Herr Oberfeldarzt Hennings
- Frau Ranzau überbringt Grüße von Otto Graf zu Rantzau und Herrn Hansen
- Frau Ranzau überreicht den Fraktionsvorsitzenden Frau Mühle und Herrn Obermüller ein Geschenk und bedankt sich für die bisherige Zusammenarbeit.
- Frau Ranzau bedankt sich abschließend bei allen Anwesenden für die gute Zusammenarbeit.